



INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

N° 0 000 3

Frau
Liesel Knorr
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin
Präsidentin des Deutschen
Standardisierungsrats
Zimmerstrasse 30
10969 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

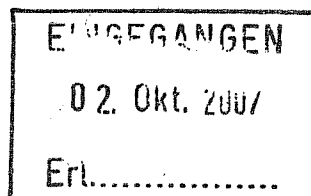
TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213



Düsseldorf, 2. Oktober 2007

531/520

vorab per Fax: 0 30 - 20 64 12 - 15

E-DRS 23 „Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht“

Sehr geehrte Frau Knorr,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu E-DRS 23 bedanken wir uns. Dem Entwurf können wir in weiten Bereichen zustimmen. Zu einigen Einzelaspekten übermitteln wir Ihnen die folgenden Anmerkungen:

1. Anmerkungen zu einzelnen Textziffern:

Maßgebliche Zeitpunkte zur Feststellung des Bestehens der Angabepflichten und zur Ermittlung des Inhalts der Angaben (Tzn. 6 und 17):

Nach Satz 2 der Tz. 6 des Entwurfs sind für die übernahmerechtlichen Angaben die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich. Weder aus dieser Formulierung noch aus der Begründung wird deutlich, worauf sich im Einzelnen diese Zeitpunktbeurteilung bezieht. Unklar ist auch, wie vor diesem Hintergrund Tz. 17 zu verstehen ist, wonach für die Angabepflicht nach § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB die Höhe des Kapitalanteils aus den zuletzt erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG abzuleiten ist.

Nach unserer Auffassung ist für die Feststellung, ob stimmberechtigte Aktien vorhanden sind und damit überhaupt die Angabepflichten nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB zu beachten sind, auf die Verhältnisse am Abschluss-

GESCHÄFTSFÜHRENDE ROSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Neumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA



Seite 2/6 zum Schreiben vom 02.10.2007 an Frau Liesel Knorr, DSR

stichtag abzustellen. Für die dann nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben selbst sind Erkenntnisse sowie Ereignisse bis zum Ende der Aufstellungsphase zu berücksichtigen (vgl. *IDW Rechnungslegungshinweis: Berichterstattung nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB (IDW RH HFA 1.008)*, Tz. 3).

Das Abstellen auf die Erkenntnisse sowie Ereignisse bis zum Ende der Aufstellungsphase entspricht dem in der Gesetzesbegründung verankerten Ziel des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes, potenzielle Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu machen, da dem Informationsbedürfnis potenzieller Bieter nach einer höchstmöglichen Aktualität der Daten Rechnung getragen wird.

Berücksichtigung der Anforderungen des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG (Tz. 7)

Der Entwurf sieht in Tz. 7 vor, dass durch Befolgung der Regeln des DSR gleichzeitig den Anforderungen des § 315 Abs. 4 HGB an die übernahmerechtlichen Angaben und den Anforderungen an den erläuternden Bericht dieser Angaben gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Allerdings soll es den Unternehmen freistehen, einen separaten erläuternden Bericht zu erstellen.

Eine Verknüpfung des Konzernlageberichts und des erläuternden Berichts des Vorstands gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG erachten wir aus mehreren Gründen als nicht empfehlenswert: So ist bereits fraglich, ob der erläuternde Bericht zugleich Bestandteil des Lageberichts sein kann oder ob es sich bei diesem Bericht nicht um ein gesondertes Dokument handeln muss. Letzteres legen zumindest der Wortlaut des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG sowie Art. 10 Abs. 3 der Übernahmerichtlinie (2004/25/EG) nahe. Fraglich ist auch, welchen Inhalt der "erläuternde Bericht" haben muss; Anhaltspunkte hierfür ergeben sich nicht unmittelbar aus E-DRS 23. Zu bedenken ist auch, dass die Erläuterungen des Vorstands, sollten sie mit in die Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB in den Konzernlagebericht aufgenommen werden, ebenfalls der Prüfungs- und Offenlegungspflicht (§§ 317, 325 HGB) unterliegen würden.

Vermeidung von Doppelangaben (Tzn. 6 und 8):

In Satz 1 der Tz. 6 des Entwurfs wird grundsätzlich eine zusammenhängende Darstellung der Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB unter einem separaten Gliederungspunkt im Lagebericht empfohlen. Aus Tz. 8 sowie der Begründung in A6



Seite 3/6 zum Schreiben vom 02.10.2007 an Frau Liesel Knorr, DSR

des E-DRS 23 ergibt sich, dass entsprechend dem Willen des Gesetzgebers die für den (Konzern-)Lagebericht geforderten Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB neben die geforderten Angaben für den (Konzern-)Anhang treten (z.B. § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB und § 160 AktG) bzw. diese ergänzen (§ 315 Abs. 4 Nr. 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB). Danach ist grundsätzlich von einer doppelten Angabepflicht auszugehen.

In Übereinstimmung mit *IDW RH HFA 1.008* erachtet der DSR eine Verlagerung der Angaben von einem in das andere Berichtsinstrument als nicht zulässig und sieht einen Verweis im Lagebericht auf bereits im Anhang gemachte Angaben als nicht ausreichend an. Unklar erscheinen jedoch die Begründung und das Vorgehen zur Vermeidung von Doppelangaben: Gemäß Tz. 8, Satz 4, sowie A6 und A23 kann auf eine mehrfache Angabe des gleichen Sachverhalts – auch wenn er auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften beruht – verzichtet werden, soweit gesetzliche Vorschriften zu Angaben im Lagebericht für diese keinen bestimmten Ort vorschreiben. Fraglich ist, welche gesetzlichen Vorschriften hier gemeint sind. Da das HGB weder für den Lagebericht noch für den Anhang „einen bestimmten Ort“ für die erforderlichen Angaben vorschreibt, schlagen wir eine Streichung der Sätze 4 und 5 der Tz. 8 vor.

Darüber hinaus regen wir zur Vermeidung eventueller Missverständnisse an, bei der Verwendung des Begriffs „Doppelangaben“ in A6 und A23 klar zu unterscheiden zwischen Angaben, die sowohl für den Lagebericht als auch für den Anhang gefordert sind, und Angaben, die innerhalb desselben Berichtsinstruments, etwa des Lageberichts, zu machen sind.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Entschädigungsvereinbarungen (vgl. A23) wird der Begriff des Vergütungsberichts uneinheitlich sowohl i.S.v. § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB als auch i.S.v. § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB verwendet. Da der Begriff des Vergütungsberichts jedoch nicht im HGB verankert ist, sondern mit Ziffer 4.2.5. des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeführt wurde, regen wir an, diesen Begriff – ebenfalls zur Vermeidung von eventuellen Missverständnissen – nicht zu verwenden.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rükckerwerb von Aktien (Tz. 26):

Zur Erfüllung der Angabepflicht gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB sind nach Tz. 26 die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rükckerwerb von Aktien betreffen, darzustellen; dies kann z.B. Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 – 8 AktG, zur Ausgabe von Aktien aus



Seite 4/6 zum Schreiben vom 02.10.2007 an Frau Liesel Knorr, DSR

dem genehmigten Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG und zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten gemäß § 221 AktG umfassen.

Weder im E-DRS 23 noch in der Begründung wird klargestellt, dass individuelle Kompetenzen einzelner Vorstandsmitglieder oder Regelungen der Geschäftsordnung für den Vorstand nicht von der Angabepflicht erfasst sind. Wir schlagen vor, eine solche Klarstellung entsprechend *IDW RH HFA 1.008*, Tz. 25, in den Standard aufzunehmen.

Entschädigungsvereinbarungen (Tzn. 34 und 35):

Hinsichtlich der Angabepflicht nach § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB sieht Tz. 34 des Entwurfs vor, dass neben den Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall geschlossen werden, dass Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer kündigen, ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund entlassen werden oder deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis endet, auch solche Entschädigungsvereinbarungen abzugeben sind, die nicht zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen.

Die zuletzt genannte Angabepflicht sehen wir als zu weitgehend an, da weder Art. 10 Abs. 1 Buchstabe k) der Übernahmerichtlinie, noch der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung eine solche Angabe vorsehen; wir schlagen daher eine entsprechende Streichung vor. Im Übrigen wären diese Sachverhalte bereits nach § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB zu erfassen, sofern sie wesentlich sind.

In Tz. 35, Satz 2, 1. Halbsatz wird die Angabe von Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens mit Tochterunternehmen gefordert. Eine solche Angabepflicht geht über die Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 Buchstabe k) der Übernahmerichtlinie und § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB hinaus: Danach sind von der Angabepflicht nur Vereinbarungen des Mutterunternehmens mit den bei ihr tätigen Mitgliedern des Vorstands oder bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern, d.h. natürlichen Personen, erfasst; Vereinbarungen des Mutterunternehmens mit Tochterunternehmen sind hingegen nicht angabepflichtig. Sofern hier Vereinbarungen mit Tochterunternehmen zugunsten von Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern des Mutterunternehmens gemeint sind, sollte dies klargestellt werden. Fraglich ist dann aber, wie Tz. 35, Satz 2, 2. Halbsatz zu verstehen ist, wonach Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern nicht angabepflichtig sind; sind hier Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern der Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft gemeint?



Seite 5/6 zum Schreiben vom 02.10.2007 an Frau Liesel Knorr, DSR

2. Sonstige Anmerkungen:

In der E-DRS 23 vorangestellten Frage 1 wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf in Tz. 6 die zusammenhängende Darstellung der Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB empfiehlt und keine Vorgaben zu Negativerklärungen macht; diese könnten klarstellen, dass bestimmte Sachverhalte in den Unternehmen nicht vorkommen. Es wird daher um Stellungnahme gebeten, ob im Standard empfohlen oder vorgeschrieben werden sollte, das bei Nicht-Vorkommen entsprechender angabepflichtiger Sachverhalte Negativerklärungen anzugeben sind. Nach unserer Auffassung können solche Erklärungen nicht verlangt werden, da sich weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte für das Erfordernis von solchen Erklärungen ergeben. Darüber hinaus ist es auch nicht üblich, Negativaussagen bei anderen Lageberichtsangaben, die aufgrund unternehmensspezifischer Gegebenheiten nicht einschlägig sind (z.B. Angaben zu Forschung und Entwicklung), abzugeben. Auch sollte von einer Empfehlung zur Abgabe von Negativerklärungen abgesehen werden, da es ansonsten aus Gründen der Einheitlichkeit fraglich wäre, wieso diese nicht auch in anderen Fällen empfohlen werden.

In Frage 3 wird ausgeführt, dass der Entwurf abweichend vom Gesetzestext vorsieht, dass mit einer Aktiengattung verbundene Rechte und Pflichten darzustellen sind, auch wenn nur eine Aktiengattung begeben wurde. Unseres Erachtens liegt in der Anforderung, dass mit einer Aktiengattung verbundene Rechte und Pflichten darzustellen sind, auch wenn nur eine Aktiengattung begeben wurde, keine Abweichung vom Gesetzestext vor. Vielmehr ist diese Angabe vom Gesetzeswortlaut abgedeckt. Auch der Wortlaut des Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Übernahmerichtlinie fordert die Angabe der mit jeder Aktiengattung verbundenen Rechte und Pflichten.

Darüber hinaus regen wir zur Vermeidung von eventuellen Missverständnissen zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Auslegung des Gesetzes an, dass die in den jeweiligen Textziffern des E-DRS 23 in Fettdruck dargestellten Angabepflichten den Gesetzeswortlaut wiedergeben sollten; die folgenden Textziffern sollten dann jeweils Ausführungen zur Auslegung des Gesetzes enthalten.



Seite 6/6 zum Schreiben vom 02.10.2007 an Frau Liesel Knorr, DSR

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DSR
zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld

Dr. Breker, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung